

14.09.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2334 vom 14. August 2023
der Abgeordneten Dr. Bastian Hartmann und Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 18/5406

Schließt die Landesregierung mit ihrer Förderrichtlinie zum Sondervermögen „Krisenbewältigung“ Studierendenwerke aus, die Preisanpassungen bereits 2022 vorgenommen haben?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach langem Zaudern und unzähligen Hilferufen aus allen Bereichen hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr ein Sondervermögen „Krisenbewältigung“ zur Abfederung von Kostensteigerungen im Einkauf und der gestiegenen Energiekosten in Folge des furchtbaren Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine eingerichtet. Für Studierendenwerke sind demnach 30 Millionen Euro Unterstützung vorgesehen.

Die Förderrichtlinie sieht unter anderem auch eine Mensapreisbremse vor, um Essen für Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen weiterhin bezahlbar zu halten. Die Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der RWTH Aachen und der FH Aachen kritisieren die Förderrichtlinie des Landes nun in einer offiziellen Pressemitteilung.¹ In der Pressemitteilung heißt es: „Die aktuell geltenden Förderrichtlinien betrachten nur Erhöhungen, die ab 2023 erfolgten. Die Aachener Studierenden zahlen aber bereits seit dem 01. Juni 2022 höhere Preise für das Mensaessen. Im Gegensatz zu einigen anderen Studierendenwerken, die die Preise erst in 2023 erhöhten, wurden in Aachen die gestiegenen Kosten früh an die Studierenden weitergeben. Zudem wurde der Sozialbeitrag, den alle Studierenden mit ihrem Semesterbeitrag zahlen, in Aachen zu Beginn des letzten Wintersemesters angehoben, um Mehrkosten im Gastronomiebereich abzufedern. Auch diese Erhöhung wird in der Förderung nicht betrachtet.“

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 2334 mit Schreiben vom 12. September 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

¹ <https://www.asta.rwth-aachen.de/die-mensapreisbremse-kommt-in-aachen-nicht-an/>

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung unterstützt die Studierendenwerke in Krisenlagen wie der Corona-Pandemie und der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, um die Studierenden von den Auswirkungen der inflationären Preisentwicklung für Energie und Lebensmitteln zu entlasten. Die Ermittlung der Erstattungsbeträge erfolgt bei beiden Maßnahmen nach intensivem lösungsorientiertem Austausch mit den Studierendenwerken.

1. Ist die Förderrichtlinie tatsächlich so zu verstehen, dass nur Preissteigerungen abgedeckt werden, die ab 2023 erfolgten?

Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen „Krisenbewältigung“ setzt Maßnahmen voraus, die im Jahr 2023 die krisenhafte Notsituation bekämpfen. Den Studierendenwerken werden daher im Jahr 2023 rd. 6,412 Millionen Euro zusätzlich zugewiesen. Die Mittelzuweisung erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen. Dadurch werden im Jahr 2023 gestiegene Einkaufskosten für verschiedene Waren, die für das Angebot in den Mensen der Studierendenwerke gebraucht werden, abgedeckt.

2. Gibt es neben dem Studierendenwerken in Aachen weitere Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen, die wegen des Stichtags keine Förderung erhalten? (Bitte auflisten nach Studierendenwerk, Grund für Förderbedarf und Grund für Verweigerung der Förderung.)

Alle Studierendenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten Fördermittel zur Bewältigung der Kostensteigerung im Wareneinkauf –auch das Studierendenwerk Aachen.

3. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Förderrichtlinie zum Sondervermögen „Krisenbewältigung“, um auch die Studierendenwerke zu unterstützen, die etwaige Preisanpassungen bereits 2022 vorgenommen und diese an ihre Studierendenschaft weitergegeben haben?

Die Rahmenbedingungen für eine Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen lassen es nicht zu, dass die Studierendenwerke rückwirkend auch für bereits im Jahr 2022 getätigte Mehrausgaben für den Einkauf verschiedener Waren, die für das Angebot in den Mensen der Studierendenwerke gebraucht werden, entlastet werden.

4. Wie viel Geld wird (voraussichtlich) nicht abgerufen werden können, weil Studierendenwerke Preisanpassungen 2022 vorgenommen haben, die Förderrichtlinie eine Unterstützung aber nur bei Preisanpassungen in 2023 vorsieht? (Bitte auflisten nach Studierendenwerk und Höhe des Förderbedarfs.)

Die Erstattungsbeträge werden nach dem Ende des 3. Quartals 2023 final festgestellt werden. Dann wird feststehen, ob Mittel nicht abgerufen werden.

5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen angesichts der aktuellen Situation zu unterstützen?

Zur Kompensation der gestiegenen Energiekosten stehen aus dem Sondervermögen Krisenbewältigung bis zu 10 Millionen Euro, für Notstromgeräte und Geräte für die unterbrechungsfreie Stromversorgung bis zu 1,671 Millionen Euro und für den Ausgleich von Kostensteigerungen der Mensen im Wareneinkauf insgesamt bis zu 20 Millionen Euro zur Verfügung.